

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Bundeshaus West
CH-3003 Bern
info@gs-ejpd.admin.ch

Zürich, den 4.3.2024

Vernehmlassung «Bundesgesetz über das Verbot der Hamas sowie verwandter Organisationen»

Sehr geehrter Bundesrat Jans

Wir bedanken uns für die Einladung, uns an diesem Vernehmlassungsverfahren zu beteiligen.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 21. Februar 2024 beschlossen, den Entwurf für ein Verbot der Hamas in die Vernehmlassung zu schicken. Das Verbot schliesst auch Tarn- und Nachfolgeorganisationen der Hamas sowie Organisationen und Gruppierungen ein, die im Auftrag oder im Namen der Hamas handeln.

Die Gesellschaft Schweiz-Israel begrüsst das Vorgehen des Bundesrates, nachdem am 7. Oktober 2024 Kämpfer der Terrororganisation Hamas Israel überfallen haben. Die Kämpfer töteten fast 1200 Menschen, darunter zwei Schweizer Staatsbürger. Der Angriff war keine militärische Operation, sondern eine terroristische Mord- und Vergewaltigungsaktion der Hamas. Sie verschleppte fast 250 Kinder, Frau und Männer. Rund 130 Geiseln befinden sich immer noch in der Gewalt der Hamas. Der Entwurf des «Bundesgesetzes über das Verbot der Hamas sowie verwandter Organisationen» erfolgt als Antwort auf diese Aktion der Hamas. Im Dezember 2023 haben National- und Ständerat in einer Motion ein Verbot der Hamas gefordert.

Die Gesellschaft Schweiz-Israel fordert schon seit Jahren ein Verbot der Hamas und unterstützt deshalb das Vorgehen von Parlament und Bundesrat. Sie nimmt nun auch die Möglichkeit wahr, im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf des Bundesrates Stellung zu nehmen. Die Gesellschaft Schweiz-Israel beurteilt den Entwurf vom 21. Februar 2024 folgendermassen:

1. Die Gesellschaft Schweiz-Israel erwartet, dass aufgrund von Art. 1 des neuen Bundesgesetzes vor allem auch Nachfolge- und Tarnorganisationen rasch verboten werden. Ausserdem sind entsprechende Ressourcen bereitzustellen, die es ermöglichen, Organisationen und Gruppierungen zu bestimmen, die eine besondere Nähe zur Hamas haben und mit ihren Zielsetzungen und Mitteln übereinstimmen. Die Gesellschaft Schweiz-Israel ist der Ansicht, dass eine rasche Überprüfung weiterer Organisationen erfolgen muss, welche den menschenverachtenden Überfall auf Israel bis heute nicht verurteilt haben und die Hamas materiell und ideell unterstützen.
2. Die Gesellschaft Schweiz-Israel verlangt, dass die Strafverfolgungsbehörden, gestützt auf das Verbot der Hamas, präventivpolizeiliche Massnahmen wie Einreiseverbote und Ausweisungen ergreifen. Besonders wichtig ist die Unterbindung der Terrorismusfinanzierung der Hamas über die Schweiz. Die GSI erwartet, dass die Meldestelle für Geldwäscherei von fedpol in der Bekämpfung der Hamas auch wirklich aktiv wird und entsprechende Ressourcen einsetzt.
3. Die Hamas gilt mit dem neuen Bundesgesetz als terroristische Organisationen im Sinne von Artikel 260ter des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0). Das damit vorgegebene Strafmass von 10 bis 20 Jahren Freiheitsstrafe ist angemessen.
4. Mit dem Hinweis auf die weitreichenden Konsequenzen, welche das Verbot für die betroffenen Organisationen hat, sieht der Entwurf eine Befristung des Verbots auf fünf Jahre vor, wobei dem Parlament die Möglichkeit eingeräumt wird, das Verbot im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zu verlängern. Eine

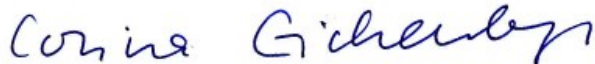
Befristung des Verbots macht nur dann Sinn, wenn erwartet wird, dass sich die Hamas und ihre verwandten Organisationen in nächster Zeit auflösen oder sich in ihrer Zielsetzung und ihren Mitteln grundlegend verändern. Beides ist nach Ansicht der Gesellschaft Schweiz-Israel nicht zu erwarten. Deshalb unterstützt die Gesellschaft Schweiz-Israel diese Befristung nicht. Sollte sich die Hamas dahingehend verändern, dass sie Völkerrecht und Menschenrechte anerkennt und die Interessen des palästinensischen Volkes gewaltlos vertritt, kann das Verbot ohne eine Bindung an eine Frist aufgehoben werden.

5. In Bezug auf die von verschiedener Seite geäußerten Bedenken, dass die Schweiz mit dem Verbot der Hamas unter internationalen Druck geraten könnte, wenn sie andere als die von der UNO verbotenen Organisationen mit einem Verbot belegt. So etwa mit Blick auf die Türkei und die Kurdische Arbeiterpartei (PKK). Mit dem Sondergesetz behält die Schweiz die Möglichkeit, in jedem anderen Fall weiterhin frei zu entscheiden. Das Verbot der Hamas ist mit keinem weiteren Verbot einer anderen auch terroristisch aktiven Organisation verknüpft. Eine Gefährdung der Vermittlerrolle der Schweiz ist ebenfalls nicht gegeben, da die Schweiz im Nahostkonflikt seit mehr als einem Jahrzehnt keine Rolle mehr spielt und angesichts der globalen Entwicklung in nächster Zeit auch nicht spielen wird. Entscheidend für die Schweiz ist in den kommenden Jahren ihr Einsatz für die Sicherung der Menschenrechte und der demokratischen Institutionen.

Die Gesellschaft Schweiz-Israel dankt dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement für die Kenntnisnahme ihrer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Gesellschaft Schweiz Israel



Corina Eichenberger-Walther,
Zentralpräsidentin



Walter L. Blum,
Zentralsekretär